



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf, Alte Holstenstraße 65-67, 21029 Hamburg

CBBI GmbH
Randersweide 1
21035 Hamburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt

Alte Holstenstraße 65-67
21029 Hamburg
Telefon 040 - 428 91 - 4216
Telefax 040 - 427 90 - 6421
Telefonischer HamburgService 040 - 115

Ansprechpartner Sylvia Wendt
Zimmer
E-Mail Sylvia.Wendt@bergedorf.hamburg.de

Az.: B/VS 113B/VS113/730.13-03/Fin

05.10.2021

Erlaubnis gemäß § 34c Gewerbeordnung (GewO)

Der Firma CBBI GmbH
Randersweide 1
21035 Hamburg

AG Hamburg, Handelsreg. B 169614

wird gemäß § 34c GewO die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume (gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO)
- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen (mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO) (gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO)
- Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr / Bauherrin in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte (gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a GewO)
- Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer / Baubetreuerin im fremden Namen für fremde Rechnung (gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b GewO)
- Verwaltung gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinn des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Wohnimmobilienverwalter) (gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO)

Diese Erlaubnis gilt für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung.

Hinweise:

1. Der Beginn des Gewerbebetriebs ist gemäß § 14 GewO bei der für den Betrieb zuständigen Behörde gleichzeitig anzuzeigen.
2. Die Berufspflichten für den Gewerbetreibenden gemäß § 34c GewO ergeben sich auch aus der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der zurzeit geltenden Fassung.
3. Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Behörde die jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Person anzugeben.
4. Nach § 34c Absatz 2a GewO besteht in den Bereichen „Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume“ sowie „Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ für die Gewerbetreibenden und das unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personal eine **Weiterbildungspflicht**.
5. Nach § 16 der MaBV muss sich jeder Gewerbetreibende nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO jährlich bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres von einem „geeigneten Prüfer“ prüfen lassen. „Geeignete Prüfer“ sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschafts- und Buchprüfungsgesellschaften sowie Prüfungsverbände, sofern sie die Anforderungen nach § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2b MaBV erfüllen.
6. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen, und zwar auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen des Bezirksamtes zuständig sind, das diese Erlaubnis erteilt hat.
7. **Partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen** sind durch Artikel 2 des Kleinanlegerschutz-gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) zu Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz geworden. Insoweit bedarf die Anlagevermittlung oder die Anlageberatung grundsätzlich einer **Erlaubnis nach § 34f GewO**.

Gebühren:

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt nach Nr. 1.2.8 der Anlage zur Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung 150,00 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Unsere Datenschutzerklärung und allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier: <https://www.hamburg.de/bezirke/datenschutz/>

Mit freundlichen Grüßen


Wendt